

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 040-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.97

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)

Kummer (Burgdorf, SVP)  
Schweizer (Utzenach, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Fallwildverwertung tolerieren

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch im Kanton Bern Fallwild verwertet werden darf, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.

#### Begründung:

Das Entsorgen des Fallwilds stützt sich auf eine eidgenössische Verordnung. Folglich sollte das Vorgehen in der ganzen Schweiz gleich sein, ist es aber nicht.

Die fragliche Verordnung war bereits einige Jahre in Kraft, bevor der Kanton Bern sie in der jetzigen Form auslegte. Der Zeitpunkt deckt sich in etwa mit den eingeleiteten Sparmassnahmen bei den Wildhütern.

Die angeblich eingesparten 350 000 Franken oder eingesparten Stunden haben unseres Erachtens mit der Wildverwertung nichts zu tun. Bei einem Verkehrsunfall mit Wild muss immer jemand, meist eine Patrouille der Kantonspolizei, ausrücken. Durch diese wird eine Wildschadensbestätigung ausgestellt und das tote Tier in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Oft muss je-

doch das noch lebende Tier geschossen werden und wäre noch verwertbar. Auch verletztes Wild das am folgenden Tag durch Wildhüter beim Nachsuchen geschossen wird, muss in einer Kadaversammelstelle entsorgt werden. Dies erachten wir als Verschwendung von hochwertigen Nahrungsmitteln.

Der Aufwand für die Polizei ist in etwa gleich, ob das Fallwild in einer Kadaversammelstelle entsorgt oder zu einer Vertrauensperson (Jagdaufseher oder Wildhüter) für eine Teilverwertung gebracht wird. Dies würde dem Kanton sogar Entsorgungskosten sparen und etliche Franken für eine allfällige Verwertung einbringen. Entsprechende Zahlen könnten sicher im Jagdinspektorat oder bei den Wildhütern erhoben werden.

Bei der fraglichen Verordnung ist eine entsprechende Auslegung möglich. Gerade wenn es sich bei einem angefahrenen Reh um ein unmittelbar zuvor eingetretenes Ereignis handelt, in dem das Tier noch blutet und die Körperwärme noch vorhanden ist, könnte die Verordnung entsprechend interpretiert werden. Auch Vergleiche mit anderen Kantonen und deren Vorgehensweise zeigen, dass Handlungsspielraum da ist, den der Regierungsrat nützen könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden Zurzeit viele hochwertige Nahrungsmittel vernichtet. Das sollte dringend verbessert werden.